

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Dielsdorf Sitzung vom 29. Juli 2019

Zivilstandsamt Dielsdorf. Allgemeine Abläufe. Beizug von sprachlich vermittelnden Personen.

Regelung.

42. Zivilstandsdienst
42.03.30. Allgemeine Akten

Ausgangslage

Im Zivilstandswesen müssen bei Amtshandlungen, wenn die Verständigung nicht gewährleistet ist, sprachlich vermittelnde Personen beigezogen werden (Art. 3 ZStV).

Seit Inkrafttreten von § 5a der kantonalen Zivilstandsverordnung (ZVO) per 01.01.2008 galt für den Beizug von sprachlich vermittelnden Personen die kantonale Dolmetscherverordnung (DolmV) sowie die Weisung betreffend dem Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei den zürcherischen Zivilstandsämtern des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vom 22.09.2014. Bisher wurden die sprachlich vermittelnden Personen nach Massgabe des Entschädigungstarifes gemäss DolmV. entschädigt.

Per 01.07.2019 wurde die Sprachdienstleistungsverordnung in Kraft gesetzt und die Dolmetscherverordnung sowie § 5a ZVO aufgehoben. Mit der Aufhebung von § 5a ZVO steht es den Gemeinden frei, die Sprachdienstleistungsverordnung in einem kommunalen Erlass für ihre Zivilstandsämter für anwendbar zu erklären.

Erwägungen

Da mit der Aufhebung von § 5a ZVO eine kantonale Regelung fehlt, soll die Sprachdienstleistungsverordnung inkl. Entschädigungstarif (Anhang) für das Zivilstandsamt Dielsdorf zur Anwendung kommen. Mit einer klaren Regelung soll die einheitliche Anwendung gewährleistet sein. An der gängigen Praxis des Zivilstandsamtes hinsichtlich der Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge wird festgehalten.

Beschluss:

1. Die Sprachdienstleistungsverordnung, welche per 01.07.2019 in Kraft getreten ist, wird für das Zivilstandsamt Dielsdorf für verbindlich erklärt.
2. Der neue Entschädigungstarif gemäss Sprachdienstleistungsverordnung wird für Dolmetschereinsätze ab dem 01.08.2019 angewendet.
3. Dolmetscherinnen und Dolmetscher, welche sich gegenüber dem Zivilstandsamt Dielsdorf mit einer Anerkennung als Selbständigerwerbende ausweisen können, stellen ihren Einsatz dem Zivilstandsamt Dielsdorf gemäss Entschädigungstarif der Sprachdienstleistungsverordnung innert 10 Tagen in Rechnung.
4. Dolmetscherinnen und Dolmetscher, welche sich nicht als Selbständigerwerbende ausweisen können, verzichten schriftlich auf eine Abrechnung der Sozialversicherungsabzüge (bisherige Praxis).

5. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstr. 24, 8157 Dielsdorf, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
6. Mitteilungen:
- ✓ M. Hilty, Leiterin Zivilstandsamt (zum Vollzug)
 - ✓ R. Schlindwein, Gesundheitsvorsteherin
 - ✓ Finanzverwaltung

Gemeinderat Dielsdorf



Andreas Denz
Gemeindepräsident



Nando Nussbaumer
Substitut

Versanddatum: 15.08.2019